

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)

für die Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren gemäß "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A Abschnitt 2)

Baumaßnahme:	Neubau BIO-Gewächshausanlage zur Gemüseproduktion
in:	Fulda
Gewerk:	Brunnen

1. Rangfolge der Vertragsbestandteile (§ 1)

Bei Widersprüchen innerhalb der Leistungsbeschreibung gelten die im Angebotsschreiben genannten Vertragsbestandteile in der dort angegebenen Reihenfolge.

2. Gültige Fassung der VOB bzw. der Technischen Regelwerke (§ 1)

Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung.
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - (VOB/C) sowie die in den Vergabeunterlagen genannten Technischen Spezifikationen in der bei Abnahme geltenden Fassung.

3. Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Bedarfspositionen trifft der Auftraggeber i.d.R. erst nach Auftragserteilung.

4. Preisermittlungen (§ 2)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei Angebotsabgabe die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber elektronisch, in Textform über das Vergabeportal zu übermitteln.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung ist danach wieder zu verschließen.
- 4.3 Sind nach § 2 Abs. 3 bis 9 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Einheitspreise sind aufzugliedern und die einzelnen kalkulatorischen Ansätze sind zu erläutern.

5. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1)

Der Einheitspreis ist der vertraglich vereinbarte Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

Es sind alle zur betriebsfertigen Herstellung der Leistung erforderlichen Materialien, Befestigungsmittel etc. in die Einheitspreise einzurechnen, auch wenn sie in den Einzelbeschreibungen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Dies gilt ausdrücklich auch für die Ausbildung der Anschlüsse an Bauteile und von Bauteilen untereinander.

6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung freigegeben und so gekennzeichnet sind.

8. Inhalt des Angebotes

- 8.1 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und gibt der Bieter kein Produkt an, gilt das ausgeschriebene Leitfabrikat als vereinbart.
- 8.2 Verwendet der Bieter selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses bleibt das vom Auftraggeber aufgestellte Leistungsverzeichnis allein verbindlich.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die Planunterlagen eigenverantwortlich im Hinblick auf die anerkannten Regeln der Technik, sämtliche DIN-Normen, alle sonstigen gültigen, technischen Vorschriften und Auflagen der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften überprüft.

9. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Vordruck „Bautagesbericht“ arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

10. Baustelleneinrichtungsplan (§ 4)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan zu übergeben.

11. Werbung (§ 4 Abs. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14. Abnahme (§ 12)

Die Leistung ist förmlich abzunehmen. § 12 Abs. 4 (1) Satz 1 VOB/B bleibt unberührt. Teilabnahmen sind mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. § 377 HGB findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

15. Unterrichtung des Auftraggebers (§ 10)

Der Auftragnehmer hat

- Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und
 - wichtige Ereignisse im Bereich der Baustelle z. B. Leitungsbeschädigungen, Beschwerden und Hinweise von Anliegern, Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden, Hochwasser, Altlasten
- dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

- 16.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass auch bei der Abrechnung von Nachträgen, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind, abgezogen.
- 16.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17. Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – ggf. abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 18.1 Stundenlohnarbeiten, auch wenn Positionen im Vertrag enthalten sind, werden jeweils mit einer Stundenlohnvereinbarung beauftragt.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat Stundenlohnzettel gemäß dem vom Auftraggeber vorgegebenem Vordruck „Stundenlohnzettel“ zu verwenden.
- 18.3 Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 18.4 Stundenlohnzettel stellen kein Anerkenntnis des Auftraggebers über die Berechtigung der Vergütung der gegengezeichneten Leistungen dar.
- 18.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

19. Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Rückzahlungspflicht in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz.
- 20.3 Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) verjähren in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.